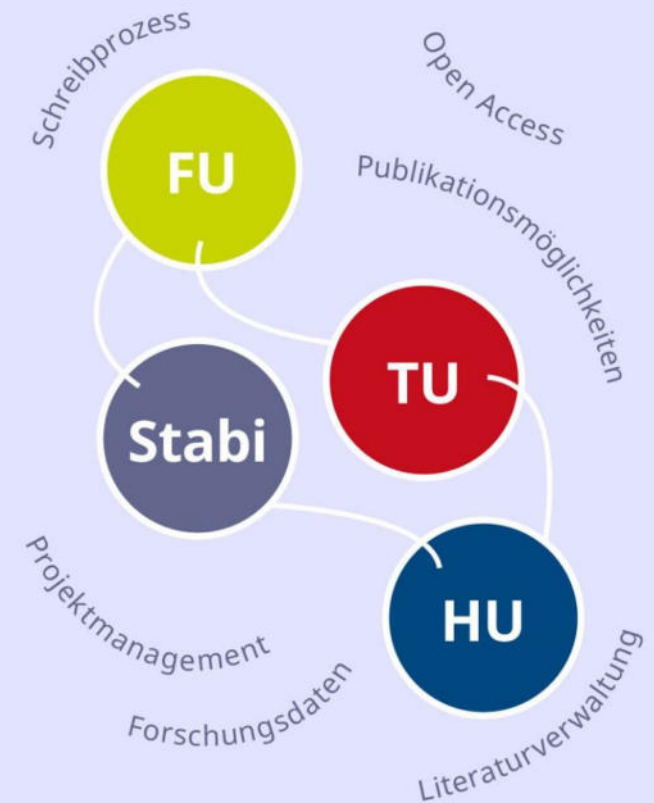


Lost in Dissertation? Von der Literaturverwaltung bis zur Publikation

Bildrechte beim wissenschaftlichen Publizieren

Armin Talke, Deutsche Digitale Bibliothek



Licht und Schatten: Bildrechte beim wissenschaftlichen Publizieren



Agenda

1. Schutzrechte am Bild: Urheberrecht und Anderes
2. Grenzen des Urheberrechtsschutzes
3. Lizenzen
4. Open Access

Agenda

1. **Schutzrechte am Bild: Urheberrecht und Anderes**
2. Grenzen des Urheberrechtsschutzes
3. Lizenzen
4. Open Access

Grafiker / Fotografin

Andere AutorInnen

Zitatrecht
oder
Lizenzvertrag

Einbau fremder
Inhalte in die
Diss.



DoktorandIn

Verlagsvertrag

Einräumung der
Rechte an der
Diss. an den
Verlag

Verlag

Schutzrechte am Bild: Urheberrecht und Anderes



Welche Bilder sind urheberrechtlich geschützt ?



§ 2 UrhG: Geschützte Werke

1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;

2. Werke der Musik;

3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;

4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;

5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;

6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;

7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

(2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.

2 „Schichten“ = 2 x Urheberrecht ?

Fotografiertes Objekt



Reproduktionsfoto=digitales
Objekt



Rudolf Belling: Statue
Max Schmeling

Urheberrechtsschutz des fotografierten Objekts



Menschliche Schöpfung

Nicht nur eine nur eine Idee

Individualität

Gestaltungsspielraum

Bundesgerichtshof 20.2.2025: Urheberrechtsschutz Birkenstock-Sandalen ?

Tatbestand:

Die Klägerin ist Teil der Birkenstock-Gruppe. Sie vertreibt unter anderem die Sandalenmodelle "Arizona" und "Gizeh", die derzeit folgendes Aussehen haben:



Arizona



Gizeh

Die Beklagte stellte als Lizenznehmerin der s.O. B. F. GmbH & Co. KG für die Marke "s.O." folgende über das Internet vertriebene Sandalenmodelle her:



Nein !

- ...Ein freies und kreatives Schaffen ist ausgeschlossen, soweit technische Erfordernisse, Regeln oder andere Zwänge die Gestaltung bestimmen. ...Das rein handwerkliche Schaffen unter Verwendung formaler Gestaltungselemente ist dem Urheberrechtsschutz nicht zugänglich. .
- Es kann nicht festgestellt werden, dass der bestehende Gestaltungsspielraum in einem Maße künstlerisch ausgeschöpft worden ist, das den Sandalenmodellen der Klägerin urheberrechtlichen Schutz verleiht.

Wann sind Fotos, Scans und Gemälde
„persönliche geistige Schöpfungen“ ?



Lichtbilder

1. Fotos von dreidimensionalen Objekten:
Regelmäßig „Werk“ nach § 2 UrhG



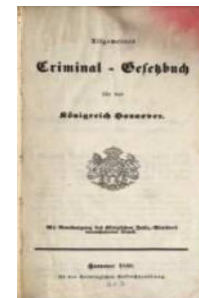
Skulptur: Tod und Teufel greifen nach dem sündigen Menschen, Badisches Landesmuseum Karlsruhe, <http://creativecommons.org/publicdomain/zero/1.0/deed.de>, <https://www.deutsche-digitale-bibliothek.de/item/NQ6MBZC3POGUDUYR7FVZQKOIWXFC7UJB>

2. Fotos von Gemälden:
einfaches Lichtbild nach § 72 UrhG/ **aber:**
Nicht bei gemeinfreier Vorlage



Äpfel im Korb, Bayerische KünstlerNachlässe e.V., <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de> <https://www.deutsche-digitale-bibliothek.de/item/CY5J3WEUJJ7SBBEH7RSMIT3CDJL4CIG>

3. Einfacher (Massen-) Scan von Buchseiten:
Kein Rechtsschutz



Digitalisat: Bayerische Staatsbibliothek
Nicht urheberrechtlich geschützt - Keine kommerzielle Nachnutzung

Rechtsstreit: Foto gemeinfreier Gemälde des Reiss-Engelhorn-Museums in Wikimedia

Fall: Reiss-Engelhorn-Museum ./ . Wikipedianer Teil 1:

Einscannen der Gemäldefotos aus einem Museumskatalog und Hochladen auf Wikimedia



Bei ihrer Anfertigung hat der Fotograf Entscheidungen über eine Reihe von gestalterischen Umständen zu treffen, zu denen Standort, Entfernung, Blickwinkel, Belichtung und Ausschnitt der Aufnahme zählen.

Deshalb erreichen solche Fotografien regelmäßig - so auch im Streitfall - das für den Schutz nach § 72 Abs. 1 UrhG erforderliche Mindestmaß an persönlicher geistiger Leistung.

Die Klägerin hat den Beklagten auf Unterlassung und Ersatz der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Anspruch genommen. Sie stützt ihren Unterlassungsanspruch hinsichtlich der vom Beklagten eingescannten Fotografien auf Urheber- und Leistungsschutzrechte. Hinsichtlich der vom Beklagten selbst erstellten Fotografien beruft sie sich auf eine Verletzung des mit dem Beklagten geschlossenen Besichtigungsvertrags, der ein Fotografierverbot enthalte, sowie auf eine Verletzung ihres Eigentums an den ausgestellten Objekten.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung des Beklagten ist - soweit für die Revision von Bedeutung - ohne Erfolg geblieben.

Der Bundesgerichtshof hat die Revision des Beklagten zurückgewiesen.

Das Hochladen der eingescannten Bilder aus der Publikation der Klägerin verletzt das der Klägerin vom Fotografen übertragene Recht, die Lichtbilder öffentlich zugänglich zu machen (§ 97 Abs. 1 Satz 1 UrhG, § 72 Abs. 1 UrhG, § 19a UrhG). Die Fotografie eines Gemäldes genießt Lichtbildschutz nach § 72 Abs. 1 UrhG. Bei ihrer Anfertigung hat der Fotograf Entscheidungen über eine Reihe von gestalterischen Umständen zu treffen, zu denen Standort, Entfernung, Blickwinkel, Belichtung und Ausschnitt der Aufnahme zählen. Deshalb erreichen solche Fotografien regelmäßig - so auch im Streitfall - das für den Schutz nach § 72 Abs. 1 UrhG erforderliche Mindestmaß an persönlicher geistiger Leistung.

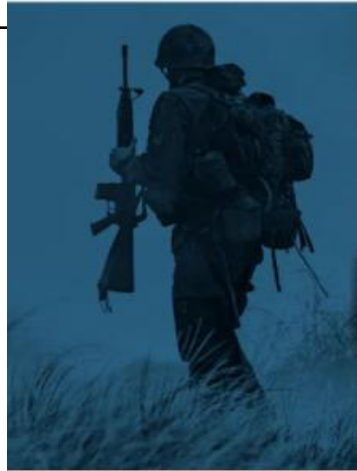
Mit der Anfertigung eigener Fotografien anlässlich eines Museumsbesuchs hat der Beklagte gegen das vertraglich vereinbarte Fotografierverbot verstoßen. Die entsprechende Vorschrift in der Benutzungsordnung und zugehörige Bildprogramme, mit einem durchgestrichenen Fotoapparat stellen Allgemeine Geschäftsbedingungen

Kein Urheberrecht für Fotos gemeinfreier Gemälde

§ 68 Vervielfältigungen gemeinfreier visueller Werke

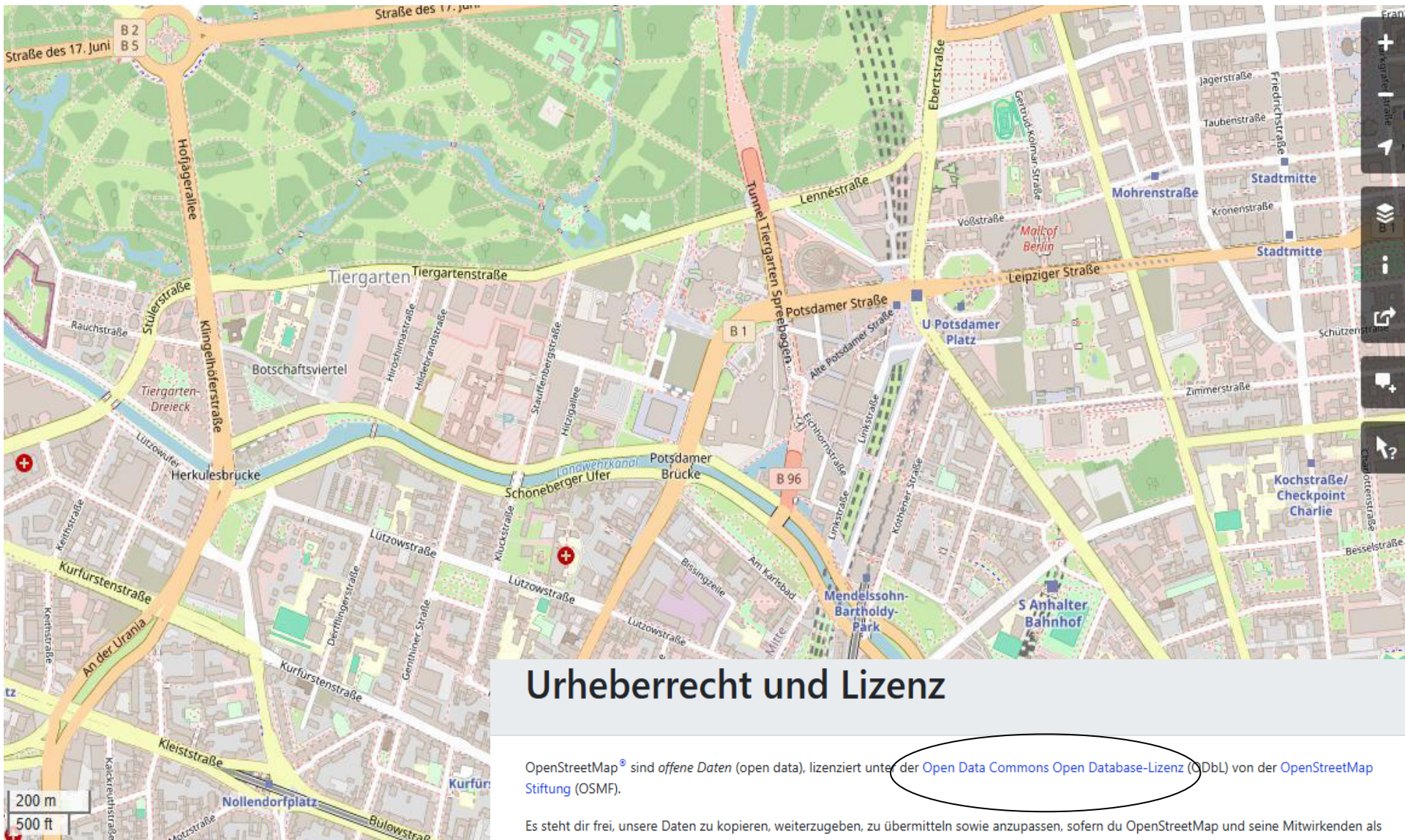
- Vervielfältigungen gemeinfreier visueller Werke werden nicht durch verwandte Schutzrechte nach den Teilen 2 und 3 geschützt.“
- >>>visuelle Werke: Nicht nur Bildende Kunst
- >>> kein einfacher Lichtbildschutz nach § 72
- >>>Gilt auch, wenn:
 - das „visuelle Werk **nach** dem fotografieren gemeinfrei **wird**
 - die Lichtbilder vor Inkrafttreten des Gesetzes (7.6. 2021) erzeugt wurden

Verwendung von abgemalten Fotos



Das Abmalen eines Fotoausschnittes und der nachfolgende Verkauf von Artikeln, auf die das abgemalte Motiv gedruckt wurde, kann auch ohne Erlaubnis des Fotografen bzw. Rechteinhabers urheberrechtlich zulässig sein (LG Hamburg, Urteil vom 22.05.2020, Az. 308 S 6/18).

Voraus.: Genügender „Abstand“ zum Ausgangswerk („Freie Benutzung“, §24 bzw.23 UrhG); d.h. übernommene eigenpersönliche Züge des geschützten Werkes verblassen angesichts der Eigenart des neuen Werkes in der Weise, dass die Benutzung des älteren Werkes durch das neuere nur noch als **Anregung** zu einem neuen, selbstständigen Werkschaffen erscheint (vgl. BGH, Urteil vom 28.07.2016, Az. I ZR 9/15) ; hier: Beim Bildausschnitt nur „einfaches“ Lichtbild nach § 72 UrhG angenommen, daher ohnehin keine eigenpersönliche Züge“



Urheberrecht und Lizenz

OpenStreetMap® sind *offene Daten* (open data), lizenziert unter der **Open Data Commons Open Database-Lizenz (ODbL)** von der **OpenStreetMap Stiftung (OSMF)**.

Es steht dir frei, unsere Daten zu kopieren, weiterzugeben, zu übermitteln sowie anzupassen, sofern du OpenStreetMap und seine Mitwirkenden als Quelle angibst. Für den Fall, dass du auf Basis unserer Daten Anpassungen vornimmst oder sie als Grundlage für weitere Bearbeitungen verwendest, kannst du das Ergebnis auch nur unter derselben Lizenz weitergeben. Der vollständige **Lizenztext** erläutert deine Rechte und Pflichten.

...sind (wohl) nach § 72 UrhG rechtlich geschützt, wenn die Festlegung der Parameter auch eine menschliche Leistung zurückgeführt werden kann. Google Earth >

Print

You may print Google Earth content for non-commercial or personal use, with some restrictions as noted below. In all uses where you'll distribute printed materials that include the content, first be sure to read the [general guidelines](#) above, especially with regard to [fair use](#) and [attribution](#).

As long as you follow these guidelines, you don't need to submit a request. Note that we're not able to grant exceptions to these rules.

GO FOR IT

- ✓ Inside of books, including textbooks (up to 5k copies)
- ✓ Periodicals (Newspapers, magazines, journals, etc.)
- ✓ Business documents such as company reports, proposals, presentations, etc.

DON'T DO THIS

- ✗ Inside of books (more than 5k copies), or as cover art for a book
- ✗ Used as the core part of printed navigational material (for example, tour books or guide books).
- ✗ Consumer & retail goods or packaging (t-shirts, beach towels, shower curtains, mugs, posters, stationery, etc.)
- ✗ Used in printed advertisements or promotional materials of any kind (flyers, pamphlets, magazines ads, etc.)

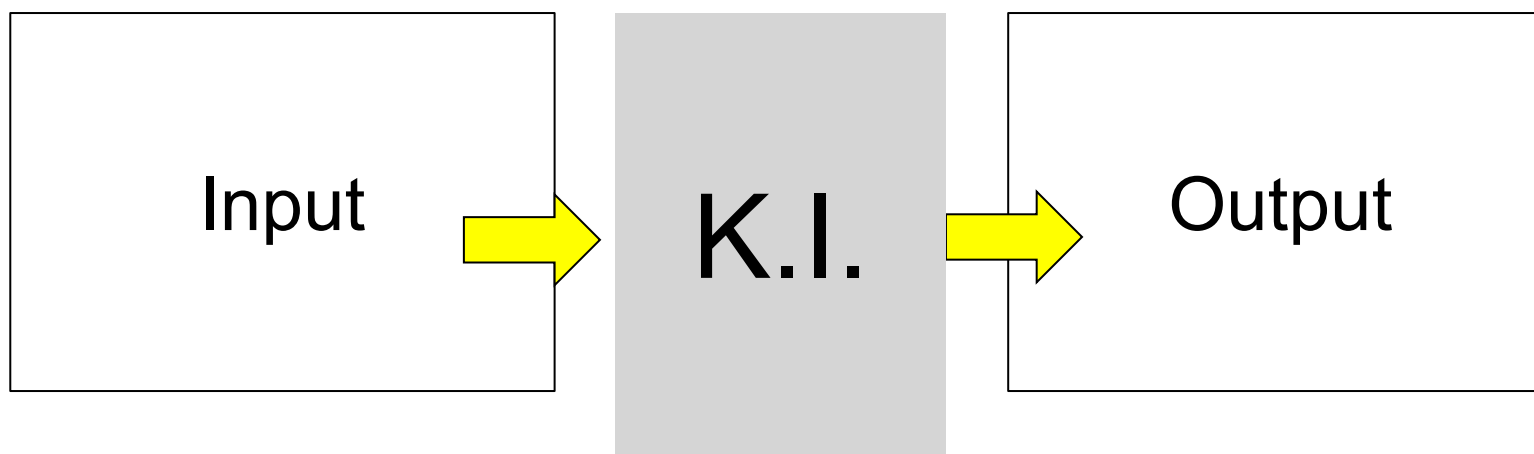
<https://about.google/brand-resource-center/products-and-services/geo-guidelines/#google-earth>



Fernsehturm Berlin Peter Paul Rubens Style



Fernsehturm Berlin Gerhard Richter Style



Ausgefeilte Prompts können
urheberrechtlich geschützt
sein

nicht selbstständig
urheberrechtlich geschützt
>>>
Nur wenn von K.I. selbst
schon rechtswidrig original-
Inhalte ausgegeben werden

Richtlinie für die Weitergabe und Veröffentlichung

Soziale Medien, Livestreams und Vorführungen

Die folgende Richtlinie in Bezug auf das zulässige Weitergeben und Teilen dient dem Ziel, mögliche Risiken im Zusammenhang mit KI-generierten Inhalten zu mindern.

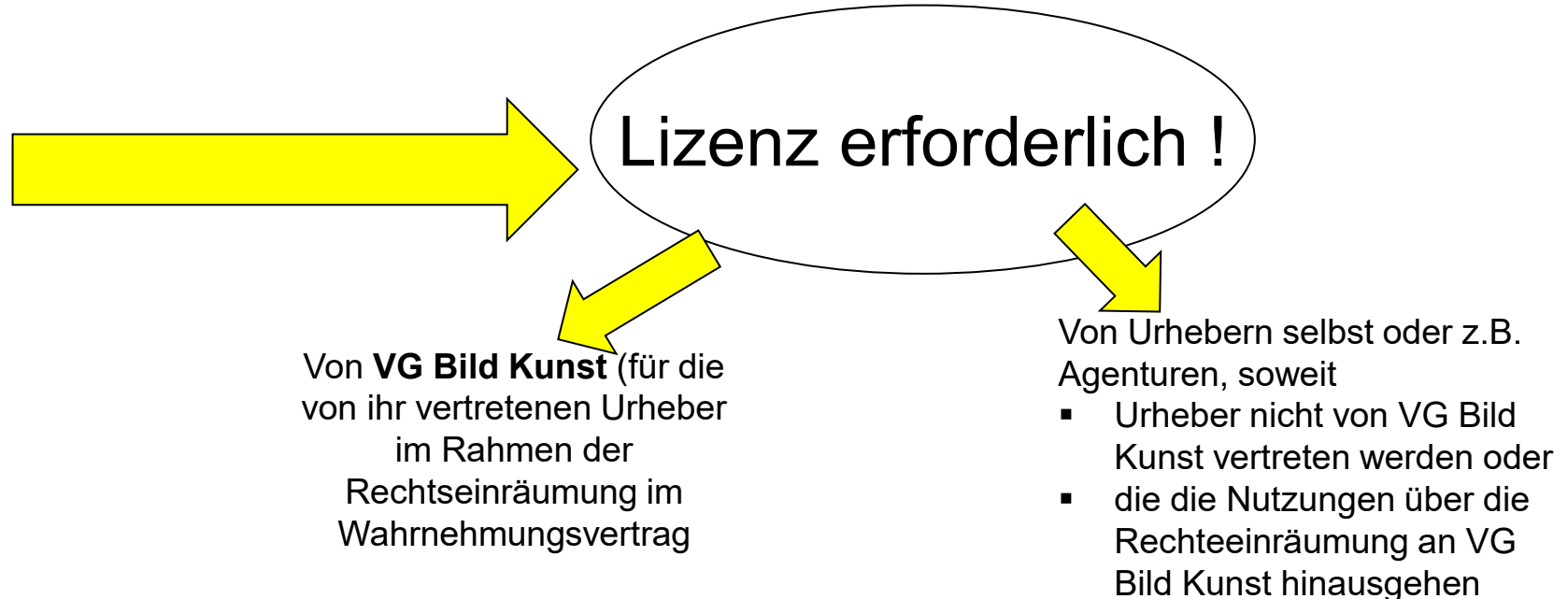
Grundsätzlich zulässig sind das Veröffentlichen eigener Prompts und Completions in den sozialen Medien, die Live-Übertragung der eigenen Nutzung sowie die Vorführung unserer Produkte gegenüber anderen Personen. Halten Sie sich dabei an die folgenden Vorgaben:

- Prüfen Sie sorgfältig alle generierten Inhalte, bevor Sie sie teilen oder streamen.
- Sorgen Sie dafür, dass die Inhalte Ihrem Namen oder Ihrem Unternehmen eindeutig zuzuordnen sind.
- Machen Sie unübersehbar und unmissverständlich deutlich, dass die Inhalte KI-generiert sind.
- Teilen Sie keine Inhalte, die unserer Inhaltsrichtlinie widersprechen oder andere Personen beleidigen.
- Seien Sie vorsichtig, wenn Sie Anweisungen zur Generierung von Prompts aus dem

Was bedeutet der Schutz für die Nachnutzung ?

Rechteinhaber muss vor der Nutzung gefragt werden:
Insbes. bei

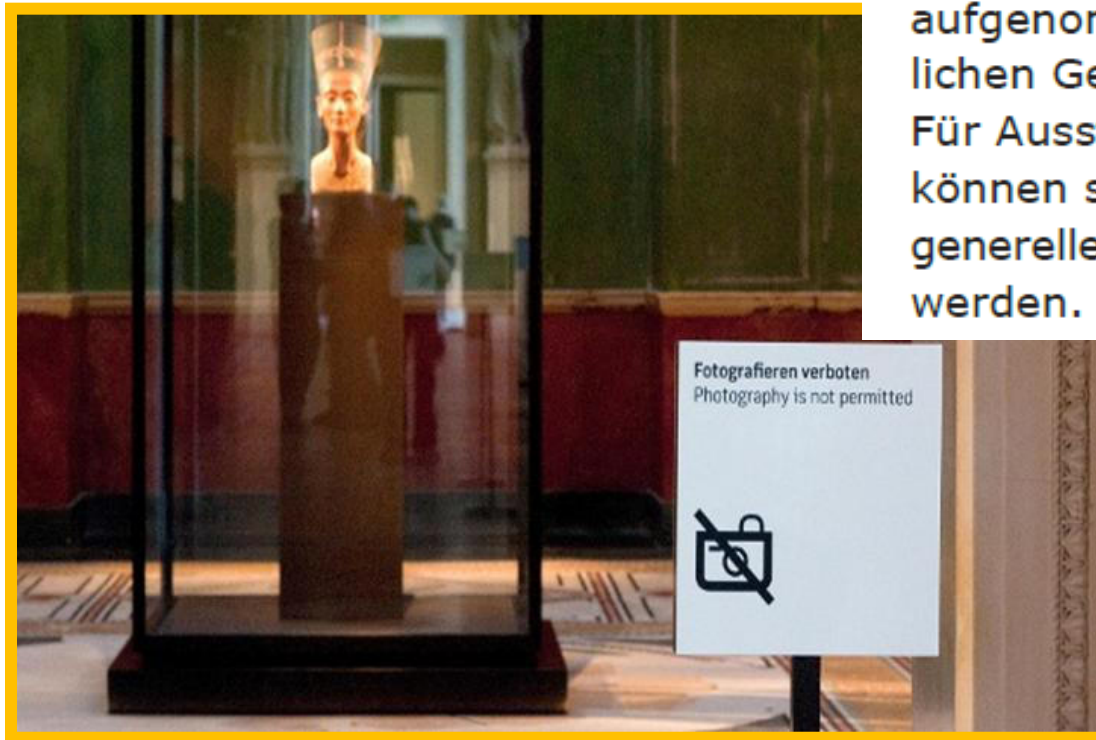
- Vervielfältigung und Verbreitung
- Öffentlicher Wiedergabe (auch: Ins-Netz-Stellen)



Rechtsschutz außerhalb des Urheberrechts: „Benutzungsordnung“ der Staatlichen Museen zu Berlin

VI. Gebrauch technischer Geräte

Jegliche wirtschaftliche Verwertung von Filmen und Fotos, die in den Museen aufgenommen wurden, bedarf der schriftlichen Genehmigung der Museumsleitung. Für Ausstellungen und Ausstellungsräume können seitens der Museumsleitung auch generelle Fotografierverbote ausgesprochen werden.



Fall: Reiss-Engelhorn-Museum ./ . Wikipedianer, Teil 2:

**Gemälde im Museum selbst fotografiert
und Hochgeladen auf Wikimedia**



Bundesgerichtshof zur Veröffentlichung von Fotografien gemeinfreier Kunstwerke

Urteil vom 20. Dezember 2018 - I ZR 104/17 - Museumsfotos

Der unter anderem für das Urheberrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass Fotografien von (gemeinfreien) Gemälden oder anderen zweidimensionalen Werken regelmäßig Lichtbildschutz nach § 72 UrhG genießen. Der Senat hat weiter entschieden, dass der Träger eines kommunalen Kunstmuseums von einem Besucher, der unter Verstoß gegen das im Besichtigungsvertrag mittels Allgemeiner Geschäftsbedingungen vereinbarte Fotografierverbot Fotografien im Museum ausgestellter Werke anfertigt und im Internet öffentlich zugänglich macht, als Schadensersatz Unterlassung der öffentlichen Zugänglichmachung verlangen kann.

Die Klägerin betreibt das Reiss-Engelhorn-Museum in Mannheim. Sie hat im Jahr 1992 durch einen Mitarbeiter dort ausgestellte Kunstwerke fotografieren lassen und diese Fotografien in einer Publikation veröffentlicht.

Der Beklagte ist ehrenamtlich für die deutschsprachige Ausgabe des Internet Lexikons Wikipedia mit dem zentralen Medienarchiv Wikimedia Commons tätig. Der Beklagte hat Fotografien in die Mediendatenbank Wikimedia Commons hochgeladen und zum öffentlichen Abruf bereitgestellt, auf denen Werke - Gemälde und andere Objekte - aus der

Mit der Anfertigung eigener Fotografien anlässlich eines Museumsbesuchs hat der Beklagte **gegen das vertraglich vereinbarte Fotografierverbot verstoßen**. Die entsprechende **Vorschrift in der Benutzungsordnung und aushängende Piktogramme** mit einem durchgestrichenen Fotoapparat **stellen Allgemeine Geschäftsbedingungen dar, die wirksam in den privatrechtlichen Besichtigungsvertrag einbezogen worden sind** und der Inhaltskontrolle standhalten. Die Klägerin kann als Schadensersatz wegen der Vertragsverletzung des Beklagten gemäß § 280 Abs. 1, § 249 Abs. 1 BGB verlangen, dass der Beklagte es unterlässt, die Bildaufnahmen durch Hochladen im Internet öffentlich zugänglich zu machen. Dieses Verhalten stellt ein äquivalent und adäquat kausales Schadensgeschehen dar, das einen hinreichenden inneren Zusammenhang mit der Vertragsverletzung aufweist.

Was bedeutet der Urheberrechtsschutz für die Nachnutzung ?

- Rechteinhaber muss vor der Nutzung gefragt werden: Insbes. bei
 - Vervielfältigung und Verbreitung
 - Öffentlicher Wiedergabe (auch: Ins-Netz-Stellen)



Wer ist „Urheber“ ?

- **§ 7 Urheber**
- Urheber ist der Schöpfer des Werkes. >

§ 10 Vermutung der Urheber- oder Rechtsinhaberschaft
> Bis zum Beweis des Gegenteils: Die Urheber-Angabe zählt



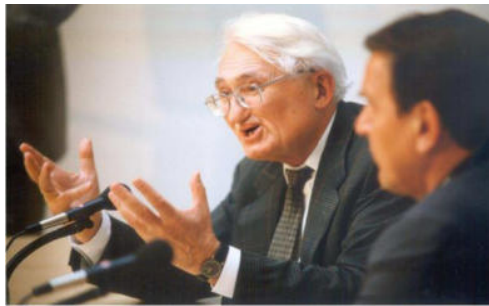
Eine Institution oder ein Verlag kann kein „Urheber“ sein

Recht am eigenen Bild

§ 22 KunstUrhG: „Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden“

Ausnahmen, § 23 KunstUrhG:

Bilder aus dem
Bereich der
Zeitgeschichte



Klaus Morgenstern (Fotograf):
Prof. Dr. Jürgen Habermas,
Philosoph / Soziologe; Gerhard
Schröder, SPD-Politiker

Bilder, auf denen die Person nur
als Beiwerk erscheint



Fotograf: Weber, Wolfgang

Bilder von öffentlichen
Veranstaltungen, Versammlungen,
Aufzügen



Deutsche Fotothek - Preview Scan

Rössing, Roger & Rössing, Renate (Fotograf)
Versammlung

Agenda

1. Schutzrechte am Bild: Urheberrecht und Anderes
- 2. Grenzen des Urheberrechtsschutzes**
3. Lizenzen
4. Open Access

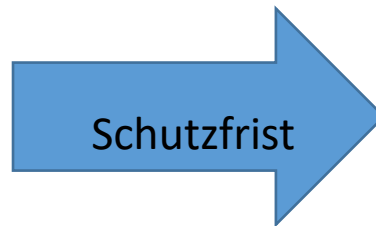
Grenzen des Urheberrechtsschutzes: Wann darf ein Werk ohne Zustimmung des Rechteinhabers genutzt werden ?

Ablauf der Schutzfrist



Leopold Ludwig Müller, Maler vor Staffelei
Fotograf*in: Dietmar Katz
Namensnennung - Nicht kommerziell - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0 Deutschland

„**Persönliche geistige Schöpfung**“ (§ 2 UrhG)
Urheberrechts-Schutz von Texten, Fotos usw.



**+ 70 Jahre
(§ 64
UrhG)**

Bei anonymen /
pseudonymen
Werken: 70 Jahre
nach Erschaffung
bzw.
Veröffentlichung

By: [Hand Drawn](#)

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>

Quelle: <https://icon-icons.com/de/symbol/Tod/87711>

Ausnahmeregelungen („Schranken“ des Urheberrechts)



Fotograf*in: Willy Prager | Digitalisierung: Landesarchiv Baden-Württemberg
Namensnennung 3.0 Deutschland

z.B.:

- Zitatrecht
- Panoramafreiheit

§ 51 Zitate

**Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung
und öffentliche Wiedergabe eines
veröffentlichten Werkes zum Zweck des
Zitats, sofern die Nutzung in ihrem Umfang
durch den besonderen Zweck gerechtfertigt
ist.**

....

-
- „Veröffentlicht“ (Auch Vorträge)
 - „Einzelne“ Werke
 - **Zitatzweck: Hinreichender innerer Zusammenhang** muss hergestellt sein, z.B. Belegcharakter, Unterstützung des eigenen Gedankengangs, Geistige Auseinandersetzung mit dem zitierten Werk.
 - > Kein Zitat:
 - Ersparen eigener Ausführungen
 - Ausschmückung
 - Bearbeitung/Umgestaltung nur wenn unbedingt für die Wiss. Arbeit erforderlich, die Größe verändern oder Darstellung in schwarz-weiß Aber: i.d.R. kein Zuschnitt, Einfärbung
 - „Credit“: Angabe des Urhebers, ggf. des Verlags (§ 63 UrhG)

§ 51 S.1 Nr.1 (Wissenschaftliches Großzitat):

...einzelne Werke dürfen nach der Veröffentlichung in ein selbständiges wissenschaftliches Werk **zur Erläuterung des Inhalts** aufgenommen werden

- Notwendigkeit – Gerade **dieses Bild** muss es sein: z.B. Bei einem Aufsatz über Kumuluswolken: Es darf nicht irgendein fremdes Foto einer Kumuluswolke verwendet werden
- so viel wie nötig, so wenig wie möglich
- Gegenstand des zitierten Werkes muss zum zitierenden Werk passen: Buch- oder Musikcover dürfen nicht abgebildet werden, wenn Gegenstand der Arbeit der **Inhalt** eines Buches oder die Musik ist

Das Zitatrecht umfasst auch das Recht am Foto des zitierten Werkes !

Startseite - Freiburg: Polizist mit "Halt"-Kelle

Favoriten FOTOS

Freiburg: Polizist mit "Halt"-Kelle


↓ zu Verbundenen Objekten

Download

Quellenangabe

Klicken Sie auf die Quellenangabe, um den Text zu kopieren.

Schließen Download



Fotograf*in: Willy Pragher | Digitalisierung: Landesarchiv Baden-Württemberg

Namensnennung 3.0 Deutschland

Panoramafreiheit (?)

§ 59 UrhG: Werke an öffentlichen Plätzen

(1) Zulässig ist, Werke, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden, mit Mitteln der Malerei oder Graphik, durch Lichtbild oder durch Film zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben. Bei Bauwerken erstrecken sich diese Befugnisse nur auf die äußere Ansicht.

...

- nur, wenn **ohne Hilfsmittel** (z.B. Leitern)
- „Äußere Ansicht“: Auch das Innere öffentlich zugänglicher Gebäude fällt **nicht** darunter
- **Luftbilder** (z.B durch Drohnen) von Bereichen, die nicht von öffentlichen Wegen aus einsehbar sind, fallen **nicht** unter die Panoramafreiheit

Agenda

1. Schutzrechte am Bild: Urheberrecht und Anderes
2. Grenzen des Urheberrechtsschutzes
- 3. Lizenzen**
4. Open Access

Wenn die „Schrankenregeln“ nicht passen: (Lizenz-) Vereinbarungen über die Nutzung erforderlich



https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Button_DINA_Voraussetzungen_Digitale_Nachhaltigkeit_05_Freie_Lizenz.svg

Lizenzen von der Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst



- vertritt zahlreiche KünstlerInnen und ihre Erben bzw. ausländische Verwertungsgesellschaften
- schließt Individualverträge zur Nutzung für einen bestimmten Zweck, Umfang (im Gegensatz zu allgemeinen Lizenzen wie Creative Commons)

Suche

Statuten

Wahrnehmungsverträge

Verteilungsplan

Tarife

Tarife

Allgemeine Geschäftsbedingungen und allgemeine Konditionen der Rechtevergabe

Erweiterte kollektive Lizenzen

Extended collective licenses

Geschäfts- und Transparenzberichte

Rahmenverträge

Information for Sister Societies

Informationen über nicht verteilbare Einnahmen

Bücher / Broschüren / E-Books / CD-ROM / DVD ^

Gebühren für den Abdruck von Werken der Bildenden Kunst und Fotografien i. S. v. § 2 Abs. 1 Ziff. 4 und 5, § 72 UrhG in Büchern, Broschüren und Booklets, auf CD-Covern, CD-ROMs, DVDs (netto pro Abbildung in EUR, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer)

Printmedien

einmaliger Abdruck / Auflage bis	Seitengröße bis				
	1/8	1/4	1/2	1/1	2/1
250	4	7	9	11	16
500	9	13	18	22	33
1.000	15	21	27	34	49
1.500	23	30	39	49	61
1.750	26	34	44	55	69
3.000	45	56	70	88	110
5.000	62	78	97	122	153
7.500	88	110	137	171	214
10.000	101	127	159	198	247
15.000	111	138	173	217	269
20.000	119	150	187	233	292
30.000	134	166	208	262	325
50.000	173	216	269	336	420
80.000	210	263	329	411	514
je weitere 10.000	23	28	38	49	60

Titel- und Rücktitelgestaltung: s. Pkt. II.1

Digitale Produkte (z. B. E-Books, CD-ROMs, DVDs)*

Downloads / Zugriffe bis	Gebühr
250	9

VG BILD-KUNST

Neue Wahrnehmungsverträge

Termine und Fristen

Informationen Ausschüttungen

Meldungen Urheber

Meldungen Urheber Ausland

Informationen für Verlage

FAQ – Urheber und Lizenznehmer

FAQ – Verlage

FAQ – Neue Wahrnehmungsverträge

FAQ – Social-Media-Bildlizenz

Berufsgruppen- und
Mitgliederversammlungen

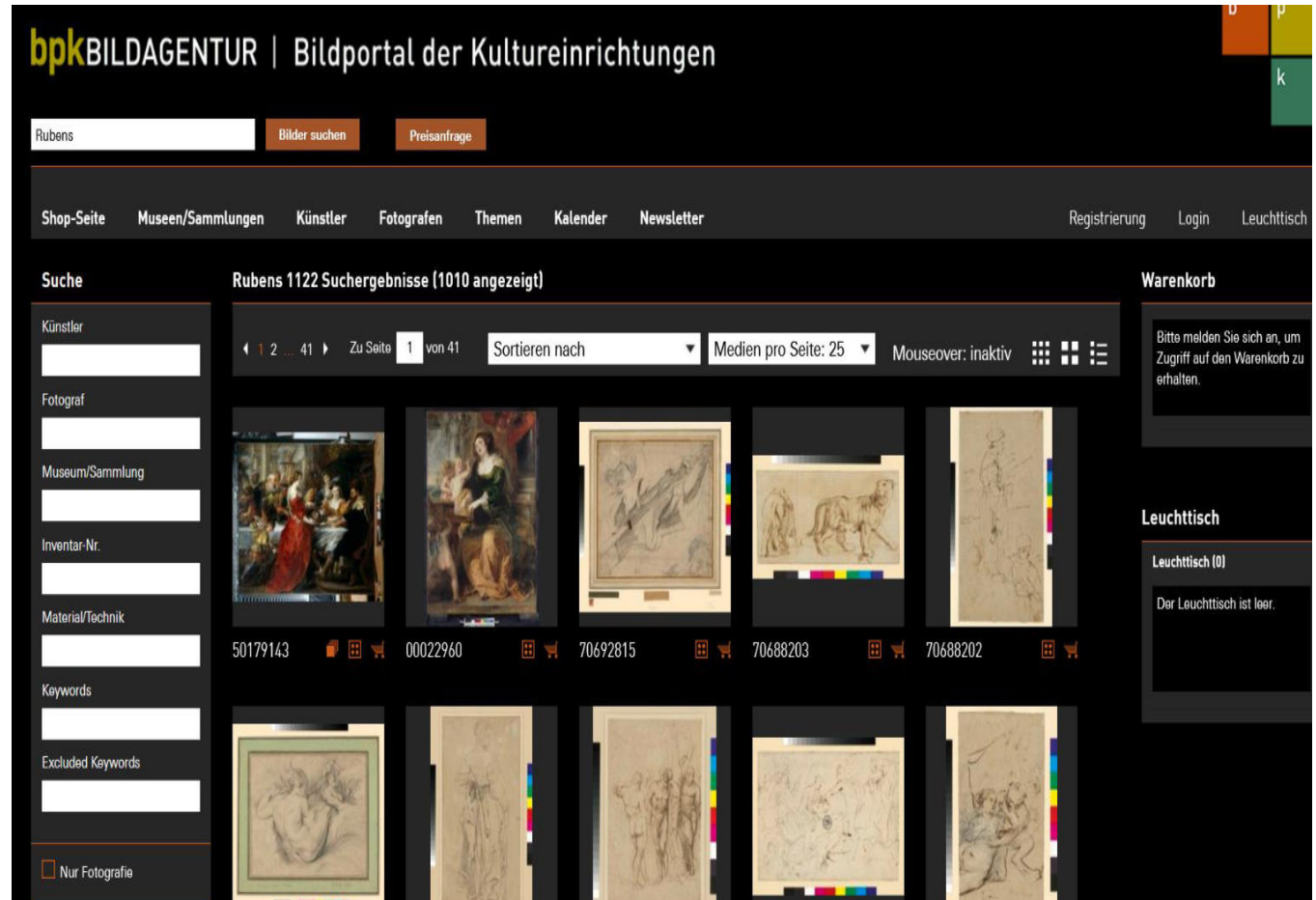
Vorstand





FAQ Urheber und Lizenznehmer - Häufig gestellte Fragen

In unseren Frequently Asked Questions – kurz FAQs – finden Sie häufig gestellte Fragen mit den entsprechenden Antworten. Die Bereiche bei der VG Bild-Kunst werden täglich mit verschiedenen Fragen von Mitgliedern und Nutzern konfrontiert. Lesen Sie hier die wichtigsten FAQs aus den folgenden Bereichen im Überblick:


- › **Meldung Buch**
- › **Meldung Honorare**
- › **Meldung Einzelbilder**
- › **Meldung Film**
- › **Meldung Werkpräsentation**
- › **Meldung Werbefilm**
- › **Dokumentation und Mitgliedschaft**
- › **Folgerecht**
- › **Reprorecht**
- › **Senderechte**

- vertreten zahlreiche Bildgeber
- bieten Leistungen (direkte Bereitstellung von Bildern)
- Bedingungen oft restriktiver als bei Bildgeber selbst



BnF Gallica Rechercher... dans tout Gallica   COLLECTIONS  FR 

Accueil > 916 résultats page 1 sur 62 > Consultation

 La Revue Blanche bi-mensuelle, [...], Charpentier et Fasquelle, édit...

Informations détaillées x

NOTICE

Titre : La Revue Blanche bi-mensuelle, [...], Charpentier et Fasquelle, éditeurs 11 rue de Grenelle : [affiche] : [affiche] / [Toulouse-Lautrec] 95 ; [monogramme de Lautrec en bas à gauche]

Auteur : Toulouse-Lautrec, Henri de (1864-1901). Illustrateur

Éditeur : [s.n.]

Éditeur : Imp. Edw. Ancourt (Paris)

Date d'édition : 1895

Droits : domaine public

Type : image fixe

Type : estampe

Langue : Français

Format : 1 est. : lithographie, en coul. , pinceau, crayon et crachis ; 128 x 92,5 cm


Format : image/jpeg

Droits : domaine public


Identifiant : ark:/12148/btv1b9012750h

Source : Bibliothèque nationale de France, RESERVE FNT DN-1 (TOULOUSE-

La Revue Blanche bi-mensuelle, [...], Charpentier et Fasquelle, éditeurs 11 rue de Grenelle : [affiche] : [affiche] / [Toulouse-Lautrec]



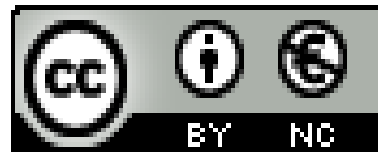
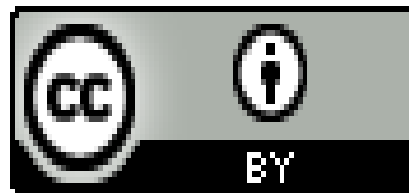
Source gallica.bnf.fr / Bibliothèque nationale de France

Image 1 

Das gleiche Werk (Kunstwerk u. Foto) ist von BnF als public domain freigegeben

„Freie“ Lizenzen/ Open-Content-Lizenzen

Wie dürfen CC- lizenzierte Bilder nachgenutzt werden ?





Schranke einfachster Konstruktion

ŠJů (cs:ŠJů) - Eigenes Werk

Jeviněves, Mělník District, Central Bohemian Region, the Czech Republic.

Einzelheiten zur Genehmigung

Ich, der Urheber dieses Werkes, veröffentliche es unter der folgenden Lizenz: Diese Datei ist unter der [Creative-Commons-Lizenz „Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0 nicht portiert“](#) lizenziert. Dieses Werk darf von dir verbreitet werden ... vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zugänglich gemacht werden neu. [Mehr](#)

[Weitere Einzelheiten](#)

[CC BY-SA 3.0](#) [Hinweise zur Weiternutzung](#)
File: Jeviněves, vstup bažantnice pomoklina od Jeviněvsí.jpg
Erstellt: 26. Juni 2010
Standort: 50° 21' 4" N, 14° 19' 34,3" E



Namensnennung 4.0 International (CC BY 4.0)

Dies ist eine allgemeinverständliche Zusammenfassung der [Lizenz](#) (die diese nicht ersetzt).

[Haftungsbeschränkung](#).

Sie dürfen:

Teilen — das Material in jedwedem Format oder Medium vervielfältigen und weiterverbreiten

Bearbeiten — das Material remixen, verändern und darauf aufbauen
und zwar für beliebige Zwecke, sogar kommerziell.

Der Lizenzgeber kann diese Freiheiten nicht widerrufen solange Sie sich an die Lizenzbedingungen halten.



Unter folgenden Bedingungen:



Namensnennung — Sie müssen [angemessene Urheber- und Rechteangaben machen](#), einen Link zur Lizenz beifügen und angeben, ob [Änderungen vorgenommen](#) wurden. Diese Angaben dürfen in jeder angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, der Lizenzgeber unterstütze gerade Sie oder Ihre Nutzung besonders.

Keine weiteren Einschränkungen — Sie dürfen keine zusätzlichen Klauseln oder [technische Verfahren](#) einsetzen, die anderen rechtlich irgendetwas untersagen, was die Lizenz erlaubt.



Namensnennung 4.0 International (CC BY 4.0)

Dies ist eine allgemeinverständliche Zusammenfassung der [Lizenz](#) (die diese nicht ersetzt).

Haftungsbeschränkung

Haftungsbeschränkung

Dieser Deed beschreibt nur einige der wichtigsten Eigenschaften und Klauseln der eigentlichen Lizenz. Er ist keine Lizenz und hat keine rechtliche Bedeutung. Sie sollten alle Klauseln und Bedingungen der eigentlichen Lizenz aufmerksam lesen, bevor Sie das lizenzierte Material nutzen.

Creative Commons ist keine Anwaltskanzlei und bietet keinerlei Rechtsdienstleistungen an.

Verbreitung, Anzeigen oder Verlinken dieser Deed oder der Lizenz, die sie zusammenfasst, erzeugt keine Mandats- oder sonstige Beziehung.

Teilen — das
vervielfältigen

Bearbeiten —
aufbauen
und zwar für

Der Lizenzgeb

Medium

und darauf

ell.

ien solange Sie



Unter folgenden Bedingungen:



Namensnennung — Sie müssen [angemessene Urheber- und](#)

Was ist bei der Nachnutzung von CC-Lizenzierten Bildern zu beachten ?



- Angabe des (in der Quelle genannten) Urhebers
- URI (z.B. Internetadresse) der Quelle
- Titel
- Angabe der Lizenz mit Link
- Ggf. Hinweis, dass das Bild abgewandelt ist (z.B. „beschnitten am unteren Rand“)>

Beweissicherung ! (Mindestens) Screenshot der Quelle mit sichtbarer Lizenz

Was ist bei der CC-Lizenzierung der eigenen Publikation zu beachten, wenn sich darin Bildzitate befinden ?



- Die CC-Lizenz gilt nicht für ein Bild, das in der Publikation „nur“ zitiert wird !
- > Das muß klar zum Ausdruck kommen, z.B. durch einen Infotext neben der Lizenz und/ oder am zitierten Bild, z.B.:

„Die Inhalte dieser Arbeit werden unter der Lizenz CC by 3.0 Deutschland (<https://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de>) bereitgestellt. Dies gilt nicht für zitierte oder verlinkte Inhalte anderer Autoren“

Abmahnung durch Rechtsanwalt. Was ist das ?

- Aufforderung zur Unterlassung
- Aufforderung zur Unterzeichnung einer strafbewährten Unterlassungserklärung
- Ggf. Schadensersatz (Lizenzanalogie: Berechnung der Höhe des Schadensersatzes angelehnt an Tabelle der Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing (MFM))
- Rechtsanwaltsgebühren-Forderung

50 – 100 % Aufschlag bei fehlender Urheberbenennung

<https://www.rechtambild.de/2012/04/kg-berlin-50-straftzuschlag-fur-fehlende-urheberbenennung/>

URheberRECHT

KG Berlin: 50 % mehr Schadensersatz für fehlende Urheberbenennung



Nach [§ 13 UrhG](#) hat jeder Urheber das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft und kann daher verlangen, dass sein Werk mit einer Urheberbezeichnung versehen wird. Dieses Recht ist wesentliches Merkmal seines Urheberpersönlichkeitsrechts und erfasst nicht nur die Kennzeichnung des Originals, sondern auch jedes einzelnen Vervielfältigungsstücks.

Erfolgt keine Namensnennung kann der Urheber Unterlassung fordern. Ob und wenn ja in welcher Höhe ein Anspruch auf Schadensersatz besteht, wird von den Gerichten unterschiedlich beurteilt.

Das KG Berlin hat hierzu kürzlich entschieden (Urt. v. 21.03.2012, Az. [24 U 130/10](#)), dass für die Nichtbenennung des Urhebers bei Verwendung von Werken im Internet ein Zuschlag von 50 % auf das übliche Grundhonorar gefordert werden kann. Geklagt hatte die Firma Euro-Cities AG, weil die Gegenseite online abrufbares Kartenmaterial ohne Zustimmung und ohne Angabe des Urhebers verwendete. Wegen der Nichtbenennung des Urhebers machte die Klägerin einen Zuschlag von 50 % auf den weiteren Schadensersatz geltend und bekam Recht. Begründung: Die fehlende Namensnennung berge das Risiko, dass dem Urheber Aufträge entgingen.

Andere Gerichte, so z.B. das OLG Düsseldorf (Urt. v. 09.05.2006, Az. [I-20 U 138/05](#)), das LG

verwenden Cookies auf unserer Website, um Ihren Besuch effizienter zu machen und Ihnen mehr Benutzerfreundlichkeit bei Nutzung zu. Mehr lesen

Agenda

1. Schutzrechte am Bild: Urheberrecht und Anderes
2. Grenzen des Urheberrechtsschutzes
3. Lizenzen
4. **Open Access**

Search results for "Art" on Europeana. The interface includes a search bar with the query "Art x" and a search button. Below the search bar, there are navigation links for "SAMMLUNGEN", "LEHRERINNEN UND LEHRER", and "ÜBER UNS".

The main content area features a circular profile picture of a classical bust and the heading "Art". A descriptive paragraph reads: "Discover inspiring art, artists and stories in the digitised collections of European museums, galleries, libraries and archives. Explore paintings, drawings, engravings and sculpture from cultural heritage institutions across Europe."

Below the description are filter buttons: "Art des Mediums", "Kann ich es wiederverwenden?", "Bereitstellendes Land", and "Weitere Filter". The search results are displayed as a grid of 6 items, with a total of 2,480,269 results. The items are:

- Moyshe Shulsteyn. portrait** by Milberger, Mikhl. Bibliothèque Medem - Maison de la Culture Yiddish.
- H. Leyvik. portrait** by Dymov, Osip Pseudonyme de Yoysel Perelman 1878-1958. Bibliothèque Medem - Maison de la Culture Yiddish.
- Rokhl Boymvol. portrait** by Milberger, Mikhl. Bibliothèque Medem - Maison de la Culture Yiddish.
- Eyde Maze. portrait** by Malkhi, Betsalel. Bibliothèque Medem - Maison de la Culture Yiddish.
- H. Leyvik. portrait** by Milberger, Mikhl. Bibliothèque Medem - Maison de la Culture Yiddish.
- Sholem Shvartsbard....** by Muro, Moyshe. Bibliothèque Medem - Maison de la Culture Yiddish.

On the right side, there is a "CONTENT YOU MIGHT LIKE" section with three recommendations:

- Zeitung**: A historical newspaper clipping titled "Vast crowd sees parade 5th".
- Malerei**: A portrait painting of a woman in a dark dress and white ruff.
- Musik**: A photograph of a large, ornate building, possibly a concert hall or opera house.

A "Feedback" button is located at the bottom right of the page.

EINFACHE ERWEITERTE



0.0 (0)

Dom, Köln
Typologisches
Dreikönigenfenster:
Ansicht Glasfenster
des nördlichen
Seitenschiffes,
Maßstabsleiste

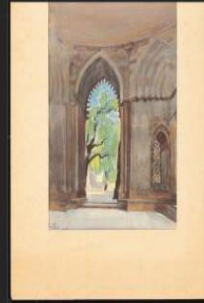
ARTIST
Linnemann Otto (18761876)
GND [🔗](#)
[Wikidata ID hinzufügen](#)



0.0 (0)

Schatzhaus,
Elefantentall, Bad,
Stadtter, Vijnagar:
Ansichten

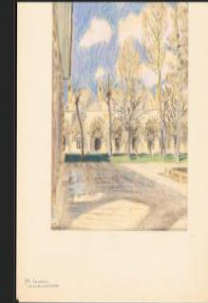
ARTIST
Andrae Ernst Walter
(18751875)
GND [🔗](#)
[Wikidata ID hinzufügen](#)



0.0 (0)

Moschee-Tor, Delhi:
Perspektivische
Ansicht

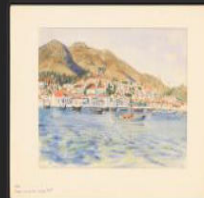
ARTIST
Andrae Ernst Walter
(18751875)
GND [🔗](#)
[Wikidata ID hinzufügen](#)



0.0 (0)

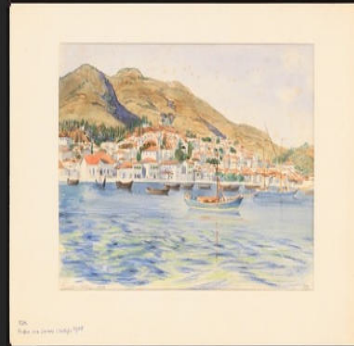
Derwisch-Moschee,
Damaskus:
Perspektivische
Ansicht des Hofes

ARTIST
Andrae Ernst Walter
(18751875)
GND [🔗](#)
[Wikidata ID hinzufügen](#)



0.0 (0)





0,0 (0)

KÜNSTLER*IN	Andrae Ernst Walter (1875 1875) GND Wikidata ID hinzufügen
TITEL	Hafen Vathy, Samos: Blick vom Meer auf die Hafenstadt
DATIERUNG	1908
BILDNACHWEIS	Architekturmuseum der TU Berlin, Inv. Nr. 7732. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt, eine Nutzung des Originals darf nur nach Rücksprache mit dem Architekturmuseum erfolgen.
BILDRECHT (FOTO)	Rechte vorbehalten (InC 1.0)
GATTUNG	Handzeichnung
INSTITUTION	Architekturmuseum der Technischen Universität Berlin
MATERIAL	Bleistift, Kreide aquarelliert auf Papier
MABE	

pixabay

Search Pixabay

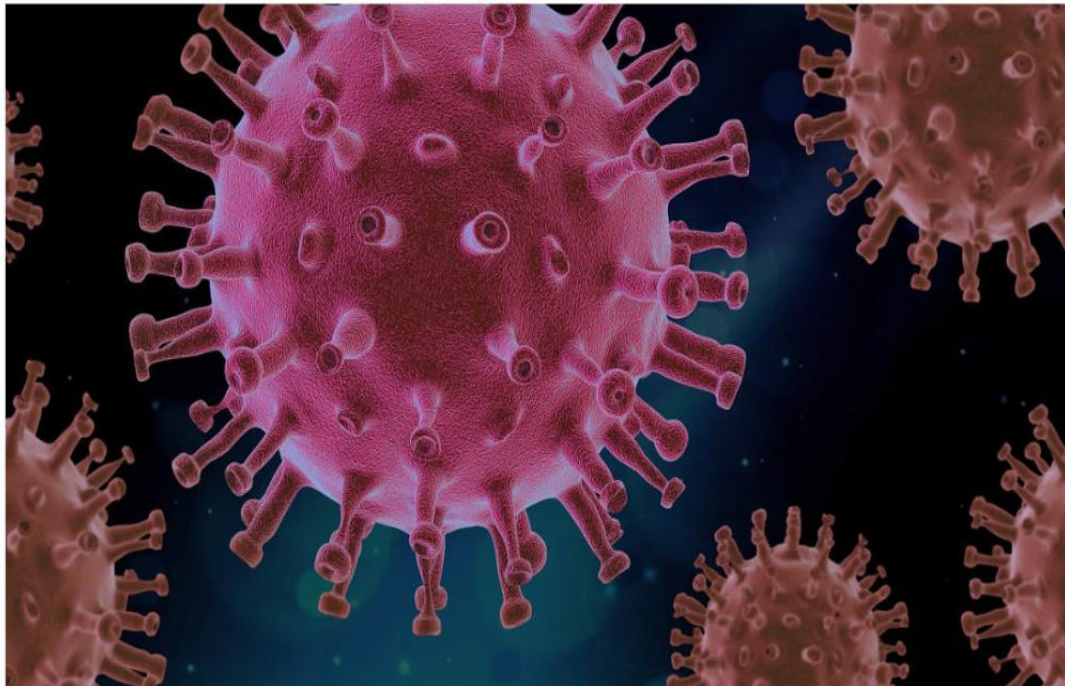
Illustrations

Explore

Log in

Join

Upload



Free for use under the Pixabay [Content License](#)

Free download

Edit image

455 Save

Views 349.882

Downloads 195.790

[Show details](#)

 **PIRO4D**
11,781 followers

Follow

"Bilder erschaffen" ist für mich die Suche nach meinen archäologischen Urformen. Ein Perisko...

[Show more](#)

Donate



FAQ

License Summary

Terms of Service

Privacy Policy

Cookies Policy

Digital Services Act

Report Content

Content License Summary

Welcome to Pixabay! Pixabay is a vibrant community of authors, artists and creators sharing royalty-free images, video, audio and other media. We refer to this collectively as "Content". By accessing and using Content, or by contributing Content, you agree to comply with our Content License.

At Pixabay, we like to keep things as simple as possible. For this reason, we have created this short summary of our Content License which is available in full [here](#). Please keep in mind that only the full Content License is legally binding.

What are you allowed to do with Content?

Subject to the Prohibited Uses (see below), the Content License allows users to:

- ✓ Use Content for free
- ✓ Use Content without having to attribute the author (although giving credit is always appreciated by our community!)
- ✓ Modify or adapt Content into new works

What are you not allowed to do with Content?

We refer to these as Prohibited Uses which include:

- ✗ You cannot sell or distribute Content (either in digital or physical form) on a Standalone basis. Standalone means where no creative effort has been applied to the Content and it remains in substantially the same form as it exists on our website.
- ✗ If Content contains any recognisable trademarks, logos or brands, you cannot use that Content for commercial purposes in relation to goods and services. In particular, you cannot print that Content on merchandise or other physical products for sale.
- ✗ You cannot use Content in any immoral or illegal way, especially Content which features recognisable people.
- ✗ You cannot use Content in a misleading or deceptive way.
- ✗ You cannot use any of the Content as part of a trade-mark, design-mark, trade-name, business name or service mark.

Please be aware that certain Content may be subject to additional intellectual property rights (such as copyrights, trademarks, design rights), moral rights, proprietary rights, property rights, privacy rights or similar. It is your responsibility to check whether you require the consent of a third party or a license to use Content.

Suchergebnisse für "Berlin"

Suche speichern

PERSON/ORGANISATION: z.B. Höhne, Erich & Pohl...

VERWENDBARKEIT: ©

MEDIENTYP: [Icon]

SCHLAGWORT: z.B. Architektur, Politik, Kultur...

SPRACHE: z.B. Deutsch, Latein...

RECHTSSTATUS: §

DATENPARTNER: z.B. Museum für...

ZEITRAUM BIS: [Icon] Jahr [Icon] Tag [Icon] Monat [Icon] Jahr


— Weitere Filtermöglichkeiten ausblenden

- Public Domain Mark 1.0 (1.195.212)
- Rechte vorbehalten - Freier Zugang (872.790)
- Namensnennung - Nicht kommerziell - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International (763.640)
- CC0 1.0 Universell - Public Domain Dedication (177.769)
- Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International (163.842)
- Unbekannt (92.224)
- Namensnennung - Nicht kommerziell - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0 Deutschland (76.405)
- Nicht urheberrechtlich geschützt - Keine kommerzielle Nachnutzung (70.918)
- Rechte vorbehalten - Zugang nach Autorisierung (49.254)
- Namensnennung 4.0 International (24.343)

Filter hinzufügen



Fotograf*in: Kai-Annett Becker

 CC0 1.0 Universell - Public Domain Dedication



Bildrechte in der kunsthistorischen Praxis – ein Leitfaden. - Zweite, überarbeitete und erweiterte Auflage

Fischer, Veronika ; Petri, Grischka

Dies ist die aktuelle Version dieser Veröffentlichung.



PDF, Deutsch

Download (826kB) | Lizenz:  Creative Commons Namensnennung-Nicht kommerziell-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0



PDF, Deutsch (Format PDF/A - Zur Aktivierung der Hyperlinks im Acrobat-Reader: Voreinstellungen bei "Dokumente im PDF/A-Anzeigemodus anzeigen" die Option PDF/A-Anzeige-Option „Nie“ auswählen.)

Download (814kB) | Lizenz:  Creative Commons Namensnennung-Nicht kommerziell-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0

Aufrufstatistik

Bitte beziehen Sie sich beim Zitieren dieses Dokumentes nicht auf die URL in der Adresszeile des Browsers, sondern verwenden Sie unbedingt eine der folgenden Adressen:

- URN: <urn:nbn:de:bsz:16-artdok-77699> 
- URL: <http://archiv.ub.uni-heidelberg.de/artdok/volltexte/2022/7769>
- DOI: [10.11588/artdok.00007769](https://doi.org/10.11588/artdok.00007769)

Dokumententyp: Buch

Erscheinungsjahr: 2022

Teilnahmebescheinigungen erhalten Sie via

fachinfo@sbb.spk-berlin.de

(Formulare bitte vorausfüllen – danke!)

Kontaktdaten

Armin Talke, LL.M.

Deutsche Digitale Bibliothek

Recht

Tel.: +49 (0)30-266-41 1430

E-Mail: a.talke@hv.spk-berlin.de

<https://www.deutsche-digitale-bibliothek.de>



Foto: Kaya Tasci